

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 110 GBDO § 110

GBDO - NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

(1) Für die Aufnahme in die einzelnen Dienstzweige gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sowie die im Dienstzweigeverzeichnis (Anlage 1a) festgesetzten besonderen Aufnahmebedingungen, Verwendungen und Dienstprüfungen, wobei der Buchstabe "A" die besonderen Aufnahmebedingungen, der Buchstabe "V" die erforderliche Verwendung und die Buchstaben "DP" die vorgeschriebene Dienstprüfung bezeichnen.

(2) Für die Aufnahme in einen der in der Anlage 1b aufgezählten Dienstzweige Nr. 91 bis 106 gelten die für Bundeslehrer in vergleichbarer Verwendung gesetzlich festgelegten besonderen Aufnahmebedingungen, Verwendungen und Dienstprüfungen sinngemäß.

(3) Eine vergleichbare Verwendung im Sinne des Abs. 2 ist gegeben:

Dienstzweig Anlage 1b	der Dienstzweig der Lehrerdienstzweigeordnung des Bundes
91	18
92	21
93	22
94	24
95	23.1
96	35 lit.a
97	35 lit.b
98	35 lit.c
99	24.1
99a	25.1
99b	26.1
100	40 und 42
101	42
102	45
103	53
104	85
105	83
106	27

Im übrigen gelten für Musikschullehrer die Bestimmungen des § 46a Abs. 1 bis 3 und § 46b Abs. 2 bis Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420–37.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at